

Eidgenössische Zollverwaltung
Oberzolldirektion
Sektion Rechtsdienst
Hans Georg Nussbaum
Monbijoustrasse 40
3003 Bern

scienceindustries
Wirtschaftsverband Chemie Pharma Biotech
Nordstrasse 15 · Postfach · 8021 Zürich
info@scienceindustries.ch
T +41 44 368 17 11
F +41 44 368 17 70

Zürich, 20.01.2014

scienceindustries-Stellungnahme zur Teilrevision der Verordnung über das Ausstellen von Ursprungsnachweisen (VAU, SR 946.32)

Sehr geehrter Herr Nussbaum

scienceindustries bezieht sich auf Ihr Schreiben vom 20. Dezember 2013, mit welchem Sie uns die Möglichkeit boten, im Rahmen einer externen Konsultation zu der geplanten Teilrevision der Verordnung über das Ausstellen von Ursprungsnachweisen (VAU, SR 946.32) Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns dafür und nehmen diese Möglichkeit hiermit gerne wahr.

1. Generelle Bemerkungen

Eine Anpassung der Verordnung erscheint uns adäquat. Wir unterstützen die Bestrebungen der Zollverwaltung, eine Klärung der Aufbewahrungsfristen für Belege zu Ursprungsnachweisen herbeizuführen.

scienceindustries hat sich in der Vergangenheit mehrfach für die exakte Definition von Aufbewahrungsfristen ausgesprochen.

Auf Formulierungen für Aufbewahrungsfristen, die einen Interpretationsspielraum der Vertragspartner zulassen, wie z.B. „mindestens“ oder „maximal“, ist bei neu zu verhandelnden Freihandelsabkommen(FHA) zu verzichten. Bestehende FHAs müssen entsprechend angepasst werden.

2. Bemerkungen zu Art. 5 Abs.1 Bst. b

1 Wer einen Ursprungsnachweis beantragt, ausfertigt oder den Auftrag dazu gibt, muss:

- b. Belege zu den Angaben auf Ursprungsnachweisen während mindestens drei Jahren aufbewahren; vorbehalten bleiben längere Aufbewahrungsfristen nach den rechtlichen Grundlagen nach Artikel 1. Sehen diese längere Aufbewahrungsfristen für Belege zu den Angaben auf Ursprungsnachweisen nach Artikel 4 Buchstaben a–e vor, so gelten diese Aufbewahrungsfristen auch für Belege zu den Angaben auf Ursprungsnachweisen nach Artikel 4 Buchstabe f.

Rechtliche Grundlagen für die Aufbewahrungsfristen der Belege zu den Angaben auf den Ursprungsnachweisen sind die entsprechenden Präferenzabkommen, die in Artikel 1 aufgeführt sind. Dementsprechend reicht aus Sicht von scienceindustries eine Referenzierung auf diese Abkommen aus, um Klarheit über die Aufbewahrungsfristen zu schaffen, zumal sich diese unterscheiden können.

In der Praxis werden sich die Unternehmen voraussichtlich an den längsten Aufbewahrungsfristen für Lieferantenerklärungen orientieren, die in Präferenzabkommen definiert sind, zumal bei Erhalt der Lieferantenerklärung z.T. nicht feststeht, welches Präferenzabkommen genutzt wird.

Der Nutzen der Kombination „...mindestens drei Jahren...“ – „vorbehalten ... längere Aufbewahrungsfristen...“ ist nicht ersichtlich, da der Nutzer eines Präferenzabkommens auf jeden Fall die Bestimmungen des Abkommens einhalten muss.

scienceindustries beantragt folgende Formulierung:

¹ Wer einen Ursprungsnachweis beantragt, ausfertigt oder den Auftrag dazu gibt, muss:

...

b.

Belege zu den Angaben auf Ursprungsnachweisen gemäss den Aufbewahrungsfristen nach den rechtlichen Grundlagen nach Artikel 1 aufbewahren. Diese Aufbewahrungsfristen gelten für Belege zu den Angaben auf Ursprungsnachweisen nach Artikel 4 Buchstaben a-f.

....

Damit kann sichergestellt werden, dass die VAU auch nach Anpassung der Aufbewahrungsfrist für Belege zu Angaben auf Ursprungsnachweisen in einem einzelnen Präferenzabkommen ihre Gültigkeit behält.

Wir bedanken uns schon jetzt für die Berücksichtigung unseres Anliegen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Scienceindustries



Dr. Beat Moser
Direktor



Dr. Erik Jandrasits
Handelsverkehr